

TELENORMA PSW	Werkverpflegung	Ordnungs-Nr. 8.1
	Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Gesamtbe- triebsrat der TELENORMA GmbH vom 27.04.1995	Seite 1

1. Hauptverpflegung

1.1 Grundsätze der Bildung der Essenpreise

Die Summe der Essenpreise deckt die Naturalkosten (Einkaufspreis der eingesetzten Lebensmittel) sowie 25 % der sonstigen fixen und variablen Kosten der Essenherstellung (z.B. Personal- und Sachkosten) beim Caterer bzw. Pächter. Bei der Ermittlung der Essenpreise sind darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Gewährung von Essen an Mitarbeiter vom Unternehmen abzuführenden Steuern in vollem Umfange einzubeziehen.

1.2 Ermittlung der Essenpreise

Von den Gesamtkosten der Herstellung des Essens trägt das Unternehmen

- a) die Raumkosten, die AFA (Neuanschaffung) und die Instandhaltungskosten des eingesetzten Inventars, sowie sonstige Anschaffungen (z.B. Besteck), die der Betriebsbereitschaft der Werkverpflegung dienen,
- b) einen Anteil in Höhe von 75 % der bei dem Caterer bzw. Pächter entstehenden Personal-, Sachkosten sowie der Dienstleistungsvergütung.

Die Naturalkosten der Essen sowie die sonstigen fixen und variablen Kosten der Essenherstellung beim Caterer bzw. Pächter werden durch Vorkalkulation der WVP für jede Essensart und jeden WVP-Bereich jeweils für das bevorstehende Kalenderjahr ermittelt. Eine wider Erwarten eintretende Kostenunter- oder -überdeckung wird in der Kostenkalkulation des Folgejahres berücksichtigt.

Die für die Errechnung der Kosten verwendeten Unterlagen können vom Betriebsrat eingesehen werden.

Ist aufgrund der ermittelten Kosten einschließlich Steuern nach den vorstehenden Bestimmungen eine Änderung des Essenpreises notwendig, so tritt diese jeweils ab 1. März eines jeden Jahres in Kraft.

TELENORMA	Werkverpflegung	Ordnungs-Nr. 8.1
		Seite 2
PSW		

1.3 Essenpreise für Auszubildende

Der Essenpreis für Auszubildende liegt DM 1,-- unter dem Essenpreis für die übrigen Mitarbeiter.

1.4 Essengeldzuschuß für Mitarbeiter an Standorten ohne Werkverpflegung

Mitarbeiter (einschließlich der Auszubildenden) in Betrieben, in denen TELENORMA keine Werkverpflegung eingerichtet hat, erhalten dann einen über die monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung steuer- und sozialversicherungspflichtig zur Auszahlung zu bringenden Essengeldzuschuß, wenn sie regelmäßig im Innendienst beschäftigt sind; auf diesen Essengeldzuschuß haben insbesondere die Mitarbeiter keinen Anspruch, die regelmäßig im Außendienst (Montage, Wartung, Vertrieb) oder in Ausbildung (in Montage und Wartung) beschäftigt sind und deshalb regelmäßig Spesen, Aufwandsentschädigungen, Auslösungen etc. abrechnen.

Der steuer- und sozialversicherungspflichtige Essengeldzuschuß beträgt monatlich brutto DM 35,--.

1.5 Die Ausgestaltung der Werkverpflegung, wie das Essenangebot, die Öffnungszeiten etc., wird örtlich zwischen Betriebsratsverhandlungspartner und Betriebsrat vereinbart.

1.6 Es besteht das gemeinsame Ziel, die Werkverpflegung in Qualität und Preis für die Mitarbeiter attraktiv und gleichzeitig den Kostenzuschuß des Unternehmens in Grenzen zu halten.

2. Zwischenverpflegung

2.1 Die Zwischenverpflegung erfolgt kostendeckend. Die Verkaufserlöse der Vesperwaren und Getränke haben neben den Einstandspreisen für diese Waren insbesondere die Personal- und Gemeinkosten zu decken; ausgenommen sind nur die Kosten für Räume/Flächen sowie darauf bezogene Umlagen und Energiekosten.

TELENORMA	Werkverpflegung	Ordnungs-Nr. 8.1
		Seite 3
PSW		

2.2 Die Festsetzung der Verkaufspreise erfolgt aufgrund einer Vorkalkulation der voraussichtlichen Kosten der Zwischenverpflegung im folgenden Kalenderjahr. Die Verkaufspreise werden, gewichtet nach erfahrungsgemäß zu erwartenden Umsatzgrößen, so festgesetzt, daß eine Kostendeckung erzielt wird. Eine wider Erwarten tatsächlich eintretende Kostenunter- oder -Überdeckung wird in der Kostenkalkulation des Folgejahres berücksichtigt.

Verändern sich die Einstandspreise für die Vesperwaren und Getränke und/oder die sonstigen zu deckenden Kosten im Verlauf eines Kalenderjahres, so werden die Verkaufspreise der Zwischenverpflegung in dem Verhältnis angepaßt, das erforderlich ist, um die Kostendeckung zu gewährleisten.

2.3 Um im Interesse der Mitarbeiter möglichst kostengünstige Verkaufspreise zu bilden, können zwischen Betriebsratsverhandlungspartner und örtlichem Betriebsrat Maßnahmen, wie z.B. Sortimentsstraffung, Änderung von Öffnungszeiten, unter Berücksichtigung des Grundsatzes gemäß Ziffer 2.1 vereinbart werden.

3. Geltung

Diese Betriebsvereinbarung gilt an allen Standorten der TELENORMA GmbH.

Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Betriebsvereinbarungen vom 30.7.1993. Dazu örtlich vereinbarte Ausführungsregelungen sind anzupassen.

Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 27. April 1995

Gesamtbetriebsrat
TELENORMA GmbH



TELENORMA GmbH

